



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/78

ORIGINAL: deutsch

DATUM: 16. Oktober 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

BERICHT DER ARBEITSGRUPPE ÜBER ARTIKEL 13

vorgelegt von Herrn W. Gfeller
Vorsitzender der Arbeitsgruppe über Artikel 13

I. Einsetzung und Tätigkeit der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe über Artikel 13 (nachstehend als Arbeitsgruppe bezeichnet) wurde von der als Plenum tagenden Konferenz am 9. Oktober 1978 eingesetzt. Ihre wesentliche Aufgabe bestand darin, Fragen bezüglich Sortenbezeichnungen zu untersuchen und Vorschläge für die Neuformulierung des Artikels 13 des Übereinkommens in seiner Fassung vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972, zu erarbeiten.

2. Entsprechend dem Beschluss der als Plenum tagenden Konferenz, alle Verbandsstaaten und interessierten Beobachterstaaten einzuladen, Vertreter in diese Arbeitsgruppe zu entsenden, waren alle Verbandsstaaten in der Arbeitsgruppe vertreten, während von den Beobachterstaaten Vertreter von Kanada, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Finnland, Japan und Neuseeland an der Beratung teilgenommen haben. In ihrer ersten Sitzung entschied die Arbeitsgruppe, weitere Experten zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen, und bezeichnete die Herren Dr. H.H. Leenders, Dr. W. Marx, D.M.R. Obst, Dr. E. Freiherr von Pechmann, R. Royon und R. Troost als Experten für die Sitzungen der Arbeitsgruppe.

3. In ihrer ersten Sitzung betraute die Arbeitsgruppe Herrn W. Gfeller (Schweiz) mit dem Vorsitz und die Herren J.U. Rietmann (Südafrika) und F. Schneider (Niederlande) mit dem stellvertretenden Vorsitz. Die Arbeitsgruppe tagte ganztätig vom 11. bis und mit 13. Oktober 1978 und am Vormittag des 16. Oktober 1978.

II. Grundlage der Erörterungen in der Arbeitsgruppe

4. Die Grundlage der Erörterungen in der Arbeitsgruppe bildete gemäss der Verfahrensordnung das Dokument DC/3. Im Verlauf der Erörterungen wurde das Dokument DC/4 von den Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und von Kanada in die Erörterungen eingebracht, des weiteren das Dokument DC/12 von dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, das Dokument DC/25 von dem Vertreter des Vereinigten Königreichs, das Dokument DC/39 von dem Vertreter Belgiens und das Dokument DC/51 von dem Vertreter Frankreichs. Das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika brachten weiterhin die Anlage IV des Dokuments RC/ad hoc/11 in die Erörterungen ein.

III. Verlauf der Beratungen

5. Nach kurzen allgemeinen Erklärungen mehrerer Staaten begann die Arbeitsgruppe mit der Beratung der einzelnen Absätze des Artikels 13 anhand des Dokuments DC/3.

6. Als Ergebnis ihrer Beratungen empfiehlt die Arbeitsgruppe der als Plenum tagenden Konferenz, den in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegebenen Wortlaut an die Stelle des gegenwärtigen Wortlauts des Artikels 13 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972, zu setzen. Sie empfiehlt ferner, die Artikel 36 und 36A in Dokument DC/3 zu streichen.

7. Die Arbeitsgruppe betont jedoch, dass sie der als Plenum tagenden Konferenz diesen Wortlaut nur vorschlagen kann, wenn die als Plenum tagende Konferenz auch die folgenden Erklärungen annehmen kann.

Zu Absatz 1

Der Wortlaut lässt es offen, in welchem territorialen Bereich und unter welchen Bedingungen die Sortenbezeichnung eine Gattungsbezeichnung wird. Dies ist Sache der nationalen Gesetzgebung. Die Tatsache, dass Bezeichnungen von Sorten, die, wie in diesem Übereinkommen vorgesehen, geschützt sind oder geschützt waren, deren Gattungsbezeichnung sind, bedeutet nicht, dass Bezeichnungen anderer Sorten nicht deren Gattungsbezeichnung sind.

Den Verbandsstaaten bleibt es weiterhin überlassen, den Umfang zu bestimmen, in dem sie die Regel von Satz 2 auf solche Sortenbezeichnungen anwenden, die in anderen Verbandsstaaten eingetragen sind.

Zu Absatz 5

Der Begriff "ungeeignet" umfasst jeden Umstand, der in einem Verbandsstaat nach Auffassung der zuständigen Behörde der Eintragung der Sortenbezeichnung entgegensteht, einschliesslich den der Rechtswidrigkeit.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz verlangt lediglich, dass in einem Verbandsstaat die Benutzung der Sortenbezeichnung entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes sichergestellt wird. Er schreibt nicht vor, mit welchen Mitteln dies zu geschehen hat, noch verlangt er notwendigerweise eine gesetzliche Regelung. Der Absatz hindert keinen Verbandsstaat, eine weitergehende Bestimmung dahingehend zu treffen, dass in diesem Verbandsstaat die Pflicht zur Benutzung der Sortenbezeichnung sich auch auf Sorten bezieht, die lediglich in einem anderen Verbandsstaat geschützt sind.

Zu Absatz 8

Dieser Absatz berührt nicht die Regelungen für die Kennzeichnung von Sorten aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen. Der letzte Satz dieses Absatzes bedeutet nicht, dass die Bezeichnungen von anderen Sorten als denen, die, wie in diesem Übereinkommen vorgesehen, geschützt sind oder waren, nicht leicht erkennbar sein müssen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

Artikel 13

Sortenbezeichnung

(1) Eine Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung, als Gattungsbezeichnung, zu kennzeichnen. Die Verbandsstaaten stellen sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Sortenkennzeichnung in dem betreffenden Verbandsstaat ist. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung der Sorte wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(4) Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde von dem Züchter, dass er eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Schutzrechtserteilung zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter verlangen, dass er eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die zuständige Behörde jedes Verbandsstaats stellt sicher, dass die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten über den Sortenschutz betreffende Angelegenheiten, einschliesslich insbesondere der Einreichung, Eintragung und Streichung solcher Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die diese Bezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung einer Sortenbezeichnung zugehen lassen.

(7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Beim Feilhalten oder dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe mit der eingetragenen Sortenbezeichnung in Verbindung gebracht werden. Auch wenn eine solche Verbindung hergestellt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

[Ende des Dokuments]